



Oberbayerisches Amtsblatt

Ämtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

Nr. 16/10. August 2007

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberland	141
Haushaltssatzung für den Tourismusverband Pfaffenwinkel für das Haushaltsjahr 2007	142
Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung für das Haushaltsjahr 2007	142

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)	143
--	-----

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise	143
--------------------------------------	-----

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

Vom 16. Juli 2007

Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland erlässt auf Grund des Artikel 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl S. 271), folgende Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung vom 11. Januar 2007 (amtlich bekannt gemacht im Tölzer Kurier vom 21. Januar 2007), geändert durch Satzung vom 29. Mai 2007 (OBABl S. 125) wird wie folgt geändert:

1.) Bei § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Abkürzung lautet „ZV KVS Oberland.“

2.) § 2 Abs. 1 wird um nachfolgende neue Verbandsmitglieder ergänzt:

Die Regierung von Oberbayern
trauert um

Herrn Franz Josef Straubinger

der am 20. Juli 2007 plötzlich und unerwartet im Alter von 57 Jahren verstorben ist.

Herr Straubinger war seit dem 1. November 1978 zunächst als Amtsbote, später als Kurierfahrer bei der Regierung von Oberbayern tätig. In den vielen Jahren der Zugehörigkeit zu unserem Hause hat sich Herr Straubinger durch seine Zuverlässigkeit, sein Pflichtbewusstsein und seine Hilfsbereitschaft, verbunden mit seiner humorvollen Art, großer Beliebtheit und Anerkennung erfreut. Wir verlieren mit Herrn Straubinger, dem die Regierung von Oberbayern seine Familie war, einen liebenswerten Kollegen, den wir vermissen werden.

München, 24. Juli 2007

Christoph Hillenbrand Roman Kriner
Regierungspräsident Personalratsvorsitzender

„Verbandsmitglieder sind:

aus dem Landkreis Rosenheim
Gemeinde Bernau
Gemeinde Eggstätt
Markt Prien a. Chiemsee“

3.) § 4 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Gemeinde:	Übertragung des ruhenden Verkehrs (§ 4 Abs. 1 Buchstabe a)	Übertragung des fließenden Verkehrs (§ 4 Abs. 1 Buchstabe b)	Übertragung der sonstigen Aufgaben (§ 4 Abs. 1 Buchstabe c)
aus dem Landkreis Rosenheim			
Gemeinde Bernau	X		
Gemeinde Eggstätt	X		
Markt Prien a. Chiemsee	X		
aus dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen			
Gemeinde Krün		X	

4.) § 30 wird wie folgt geändert:

Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht (Art. 48 KommZG). Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Satzungen des Zweckverbandes können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

5.) Die Präambel der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

„Um die kommunale Verkehrssicherheit sowohl im Bereich des fließenden als auch des ruhenden Verkehrs zu gewährleisten, schließen sich Gemeinden und Gemeinden aus Verwaltungsgemeinschaften aus den Landkreisen Landsberg am Lech, Garmisch-Partenkirchen, südlichen Landkreis München, Miesbach, Starnberg, Bad Tölz-Wolfratshausen, Weilheim-Schongau und Rosenheim sowie die kreisfreie Stadt Rosenheim zum Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit Oberland“ zusammen.

Ziel ist es, die größtmögliche Überschaubarkeit, Steuerbarkeit und Kontrollierbarkeit sicherzustellen und den rechtsstaatlichen Anforderungen an hoheitliche Eingriffe in Rechte der Verkehrsteilnehmer zu genügen.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 16. Juli 2007

Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

Josef Niedermaier

Verbandsvorsitzender

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Satzung mit Schreiben vom 6. Juli 2007 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

OBABl 2007, S. 141

TOURISMUSVERBAND PFAFFENWINKEL

Haushaltssatzung für den Tourismusverband Pfaffenwinkel für das Haushaltsjahr 2007

I.

Auf Grund des § 9 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 63 GO, sowie Art. 41 Abs. 1, 42 und 43 KommZG erlässt der Tourismusverband Pfaffenwinkel folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	339 000 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	11 050 €.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 4

Die Umlage der Verbandsmitglieder (Landkreis Weilheim-Schongau und 27 Gemeinden), die für jedes Jahr neu festzusetzen ist, wird wie folgt festgesetzt:

- der ungedeckte Bedarf beträgt 207 000 €
- die Umlage wird nach einem Punktesystem bemessen
- 1 Punkt beträgt im Jahr 2007 900 €

Es wird festgesetzt:

Landkreis Weilheim-Schongau	150 Punkte
Gemeinden bis 1 000 Einwohner	1 Punkt
Gemeinden bis 2 000 Einwohner	2 Punkte
Gemeinden bis 3 000 Einwohner	3 Punkte
Gemeinden bis 5 000 Einwohner	4 Punkte
Gemeinden über 5 000 Einwohner	5 Punkte

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5 000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Schongau, 26. Juni 2007

Tourismusverband Pfaffenwinkel

Luitpold Braun

I. Vorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass der Haushaltsplan ab dem Tage der Veröffentlichung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Verbandes, Bauerngasse 5 in 86956 Schongau zu jedermanns Einsicht aufliegt.

OBABl 2007, S. 142

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG TRAUNSTEIN

Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung für das Haushaltsjahr 2007

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Traunstein erlässt auf Grund der Art. 40, Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt		
in den Einnahmen und Ausgaben mit		207 400 €
erhöht um		0 €
vermindert um		0 €
im Vermögenshaushalt		
in den Einnahmen und Ausgaben mit		256 900 €
erhöht um		251 900 €
vermindert um		0 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 0 € um 200 000 € erhöht und damit auf 200 000 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird von 0 € um 400 000 € erhöht und damit auf 400 000 € neu festgesetzt.

§ 4

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Traunstein, 3. Juli 2007

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung
Traunstein

Hermann Steinmaßl
Landrat, Verbandsvorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass der Haushaltsplan ab dem Tag der Veröffentlichung eine Woche lang in der Geschäftsstelle Ludwig-Thoma-Straße 3, 83278 Traunstein, Zimmer 180, zu jedermanns Einsicht aufliegt.

OBABl 2007, S. 142



Pumpeneinbau
FENZL GmbH
Vertrieb und Einbau von Pumpen

Kompetenter Service an

- Pumpen und Anlagen zur Wasservers- und -entsorgung
- Pumpen und Anlagen zur Druckerhöhung

Hochleistungs: 20 • 83104 Hohenthann • Telefon 08065/1201 • Telefax 08065/396
Internet: <http://www.fenzl-pumpen.de> • E-Mail: fenzl@t-online.de

- Pumpen und -regelsystemen in der Heizungstechnik
- Druckhalteanlagen
- Schalt-, Steuer- und Regelanlagen

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)

Vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Gemäß § 74, Satz 1 EnWG, sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde auf der Internetseite und im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen.

Wegen der kurzfristigen Ergänzungen und der großen Datenmenge wird die Veröffentlichung der zahlenmäßigen Entscheidungen über die Anträge der oberbayerischen Netzbetreiber ausschließlich auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter dem Stichwort „Wir über uns/Sachgebiet 22 Preisprüfung“ vorgenommen.

OBABl 2007, S. 143

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise

Verlag C. H. Beck, München

Boehm-Tettelbach, **Wehrpflichtgesetz**; Kommentar. 23. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2007, 372 S., 38 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1380 S. im Ordner) 98 €.

OBABl 2007, S. 143

Richard Boorberg Verlag, München

Bengl u. a., **Bayerisches Landesstraf- und Verordnungsgesetz**, Kommentar. 29. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2007. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1000 S. im Ordner) 64 €.

Drost (Hg.), **Das Wasserrecht in Bayern**; Vorschriften-sammlung und Kommentar; Wasserhaushaltsgesetz – Bayerisches Wassergesetz – Anlagenverordnung. 59. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2006. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 6640 S. in 4 Ordnern) 124 €.

OBABl 2007, S. 143

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Müller-Grunc, **Abschaffung des Widerspruchsverfahrens** – Konsequenzen für die kommunale Arbeit in Bayern, 1. Aufl., 2007, kart., 96 S., 12,80 €.

Zum 01. 07. 2007 soll in Bayern ein Gesetz in Kraft treten, mit dem die Pflicht zur Durchführung eines Widerspruchsverfahrens vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage in zahlreichen Rechtsgebieten aufgehoben und durch ein fakultatives Widerspruchsverfahren ersetzt wird. Der von einer Verwaltungsentscheidung betroffene Bürger hat im fakultativen Widerspruchsverfahren künftig die Wahlmöglichkeit, eine Entscheidung nochmals behördlich überprüfen zu lassen oder gleich Klage beim Verwaltungsgericht zu erheben.

In anderen Bereichen, wie z. B. dem Genehmigungsverfahren im Abfallbeseitigungs-, Bauordnungs-, Immissions- und Wasserrecht, wird das Widerspruchsverfahren komplett abgeschafft.

Das Buch hilft, Rechtsunklarheiten zu beseitigen, die beim Vollzug dieses Gesetzes auftreten, und unterstützt die Ausgangsbehörden mit praktischen Hinweisen und Beispielen bei der Anwendung der neuen Rechtslage.

Der Autor des Buches ist als Sachverständiger in das Gesetzgebungsverfahren eingebunden und bringt sein Expertenwissen in das Werk ein.

Hoibl, **Bayerisches Umweltinformationsgesetz (BayUIG)**, Textausgabe mit Erläuterungen, 1. Aufl., 2007, kart., 136 S., 16,50 €.

Mit dem Bayerischen Umweltinformationsgesetz, das am 01. 01. 2007 in Kraft getreten ist, setzt Bayern die zwingenden Vorgaben der neuen Umweltinformationsrichtlinie (Richtlinie 2003/4/EG) des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 28. 01. 2003 um.

Im Vergleich zum bisher geltenden Umweltinformationsrecht bringt das neue Gesetz neben einer Erweiterung des Umweltbegriffs und einer Fristverkürzung folgende Neuerungen:

Alle Stellen der öffentlichen Verwaltung sind nunmehr zur Herausgabe von Umweltinformationen verpflichtet, und zwar unabhängig davon, ob sie spezifische Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes wahrnehmen.

Ausdrücklich einbezogen in den Kreis der Informationspflichtigen sind auch Personen des privaten Rechts, soweit sie unter der Kontrolle der öffentlichen Verwaltung stehen und im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen.

Die öffentliche Verwaltung ist angehalten, von sich aus aktiv Umweltinformationen zu verbreiten und dabei zunehmend die elektronischen Medien zu nutzen.

Die Textausgabe ist ein wichtiges Arbeitsmittel für Rechtsanwälte, staatliche und kommunale Behörden sowie verwaltungsnahe Einrichtungen, wie z.B. Stadtwerke, die häufiger als bisher mit Fragen des Umweltinformationsrechts konfrontiert sein werden. Daneben erhalten aber auch Umweltinitiativen und interessierte Bürger einen fundierten Einblick in das Recht auf Informationsgewährung.

Zrenner, **Fleischhygienerecht**; Textausgabe der einschlägigen Gesetze und Verordnungen. 63. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2007. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 3 950 S. in 4 Ordnern) 84 €.

OBABL 2007, S. 143

Gemeinde- und Schulverlag Bavaria GmbH, München

Strunz, **Bayerisches Beamtengesetz**; Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten, Kommentar. 10. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Mai 2007, 84 S., 15,70 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 038 S. im Ordner) 76 €.

OBABL 2007, S. 144

Hüthig Jehle Rehm, München

Späth, **Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz**; Textausgabe mit Erläuterungen, 1. Aufl., 2007, 109 S., kart., 19,80 €.

Für alle, die im juristischen Bereich, im Arbeitsleben oder in anderen Zusammenhängen mit der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und den damit verbundenen Rechtsfragen zu tun haben, ist diese Textausgabe ein praktisches Hilfsmittel. Sie ist nicht nur für Juristen geeignet und enthält das Bayerische Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) sowie etliche weitere Gesetze und Verordnungen, die in diesem Zusammenhang für die tägliche Anwendung von Bedeutung sind, etwa die Bayerische Kommunikationshilfverordnung oder das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz. Ergänzt werden diese Texte durch eine Einführung, die das Gesetz in seiner historischen Entwicklung darstellt und wichtige Erläuterungen zum Verhältnis des BayBGG und des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes (BGG) sowie zum Aufbau des BayBGG gibt. Die Textausgabe ist übersichtlich gegliedert und durch ein detailliertes Inhaltsverzeichnis sowie durch ein Stichwortregister erschlossen und verschafft auf diese Weise zuverlässig und schnell Zugang zu allen wesentlichen Regelungen.

Birkner, **Bayerisches Haushaltsrecht**. 77. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2007, 274 S., 77 €.

Wieser, **Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG –**; Kommentar zum OWiG und den ergänzenden Bestimmungen der Strafprozessordnung. 85. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Mai 2007, 152 S., 42,80 €.

Linhart, **Schreiben, Bescheide, Vorschriften in der Verwaltung**. 22. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Mai 2007, 156 S., 46,60 €.

Stegmüller/Schmalhofer u. a., **Beamtenversorgungsgesetz**; Kommentar mit Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. 79. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2007, 242 S., 65,35 €.

König/Luber/Ritzer, **Die Personalpraxis**; Vorschriften-Lexikon für den öffentlichen Dienst. 136. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2007, 356 S., 98 €.

Uttlinger/Breier/Kiefer u. a., **Eingruppierung und Tätigkeitsmerkmale** für Angestellte im öffentlichen Dienst – Bund, Länder, Gemeinden; Kommentar. 87. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juni 2007, 214 S., 58,30 €.

Breier/Dassau/Kiefer, **TVöD-Kommentar** – Tarif- und Arbeitsrecht für den öffentliche Dienst.

13. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Mai 2007, 342 S., 92,30 €.

14. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juni 2007, 322 S., 87,50 €.

Breier/Dassau/Kieder u. a., **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)**, Kommentar. 6. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Mai 2007, 340 S., 92,30 €.

Birkel (Hg.), **Praxishandbuch des Bauplanungs- und Immissionsschutzrechts** mit Nachbarschutz nach BGB und technischen Regelwerken; Kommentar. 60. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2007, 162 S., 57,20 €.

Jäde/Dirnberger u. a., **Bauordnungsrecht Brandenburg**; Kommentar mit ergänzenden Vorschriften. 44. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2007, 174 S., 47,70 €.

Braun/Keiz, **Fischereirecht in Bayern**; Kommentar. 43. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2007, 142 S., 37,70 €.

Wolff/Zrenner/Grove, **Veterinär-Vorschriften in Bayern**; Vorschriftensammlung. 80. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2007, 298 S., 87,10 €.

Linhart u. a., **Sozialgesetzbuch II und XII – Asylbewerberleistungsgesetz** (fr. Bundessozialhilfegesetz mit Asylbewerberleistungs- und Grundsicherungsgesetz); Kommentar. 52. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2007, 59,90 €.

Eicher/Haase u. a., **Die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten**, Kommentar. 58. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2007, 256 S., 56,40 €.

OBABL 2007, S. 144